

ORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DER FESTSTELLUNGSPRÜFUNG AM STUDIENKOLLEG DER KARLSHOCHSCHULE INTERNATIONAL UNIVERSITY (FPO)

vom 26.04.2016

Aufgrund von §§ 70 und 73 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl S. 99) sowie von §§ 3 Abs. 2, 2 Abs. 2 Satz 3 und 16 Abs. 2 Ziff. 10 der Grundordnung der Karlsruhochschule International University Karlsruhe hat der Senat am 26.04.2016 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Zweck der Prüfungen

- (1) Die vorliegende Ordnung regelt die Durchführung der Feststellungsprüfung für Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen am Studienkolleg der Karlsruhochschule International University.
- (2) Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen weisen in der Feststellungsprüfung nach, dass sie die sprachlichen, fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Studium in der angestrebten Studienrichtung erfüllen und damit für die Aufnahme eines Studiums in dieser Studienrichtung an der Karlsruhochschule International University geeignet sind [Feststellungsprüfung]. Die Prüfung soll erweisen, dass die ausländischen Studienbewerber imstande sind, mit Verständnis und hinreichender Selbständigkeit ihre Kenntnisse darzulegen, einen Vorgang, einen Sachverhalt oder einen Gedankenzusammenhang zu erfassen und sich in angemessenem Deutsch und Englisch damit auseinander zu setzen..

§ 2 Dauer der Ausbildung am Studienkolleg der Karlshochschule International University und Termin der Feststellungsprüfung

- (1) Die Ausbildung am Studienkolleg der Karlshochschule International University dauert in der Regel zwei Semester einschließlich der Prüfungszeiten für die Feststellungsprüfung.
- (2) Sie kann in begründeten Fällen um höchstens zwei Semester verlängert oder auf ein Semester verkürzt werden. Jedes Semester kann nur einmal wiederholt werden. Eine Verkürzung kann nur erfolgen durch Bestehen eines Aufnahmetests in das zweite Semester oder durch Teilnahme an der gesamten Feststellungsprüfung nach nur einem Semester.
- (3) Die Feststellungsprüfung (FSP) findet am Ende des zweiten Kollegsemesters statt. Die Termine werden vom Leiter des Studienkollegs festgelegt und zu Beginn des zweiten Kollegsemesters bekannt gegeben. Der Termin soll Studierenden bei erfolgreicher Teilnahme die Immatrikulation für ein Studium an der Karlshochschule International University zum nachfolgenden Semester ermöglichen.

§ 3 Meldung und Zulassung zur Prüfung

- (1) Wer das zweite Halbjahr des Studienkollegs absolviert und alle Leistungsnachweise für das zweite Halbjahr erbracht hat, ist automatisch für die unmittelbar anschließende Feststellungsprüfung zugelassen. Ein Rücktritt von dieser Prüfung ist nur in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag möglich. Dieser Antrag muss spätestens drei Wochen vor der ersten Fachprüfung gestellt werden.
- (2) Wenn ein erfolgreicher Abschluss zu erwarten ist, kann die Prüfung auf Antrag im Ganzen oder in einzelnen Fächern vorzeitig, in der Regel nach dem ersten Halbjahr abgelegt werden; aus den dabei erzielten Noten werden nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 die Endnoten ermittelt; diese gehen in die Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 14 Abs. 1 ein. Bei Nichtbestehen wird eine vorzeitig abgelegte Prüfung nicht als Prüfungsversuch gewertet.

- (3) Wer ein Hochschulstudium ohne vorherigen Besuch des Studienkollegs aufnehmen will, kann unter den Voraussetzungen und unter Vorlage der Unterlagen gemäß § 2 der Ordnung für die Aufnahme Ausländischer Studienbewerber an das Studienkolleg der Karlshochschule International University (SKAO) beim Studienkolleg spätestens acht Wochen vor dem Prüfungstermin die Zulassung zur externen Feststellungsprüfung beantragen; dabei ist die Studienrichtung anzugeben. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Leiter des Studienkollegs. Falls die Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten die Bewerberinnen und Bewerber umgehend eine schriftliche Zulassung zur externen Feststellungsprüfung.
- (4) Die Studienbewerber haben eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob, wann und wo sie schon einmal an einer Feststellungsprüfung teilgenommen haben; sie haben schriftlich zu erklären, in welchen der in den Anlagen 1 oder 2 zur Auswahl gestellten Fächern sie schriftlich geprüft werden wollen.
- (5) Wer bereits zweimal erfolglos an einer Feststellungsprüfung teilgenommen hat, wird nicht zur Prüfung zugelassen.

§ 4 Prüfungsausschuss und Prüfende

- (1) Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen am Studienkolleg der Karlshochschule International University und zur Feststellung des Gesamtergebnisses wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss wird vom Präsidenten der Karlshochschule International University bestellt und besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) einem Professor der Karlshochschule International University als Vorsitzendem
 - b) je einer akademisch ausgebildeten Lehrkraft für Deutsch als Fremdsprache, Englisch, Mathematik und Wirtschaftswissenschaften.
- (2) Der Prüfungsausschuss wird für die Dauer von drei Jahren bestellt.

- (3) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Verantwortung für die Ordnungsgemäßheit der Prüfungen, die Bestellung der Prüfer für die Prüfungen gemäß § 1, die Feststellung der Prüfungsergebnisse, die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen sowie die Aufnahme in ein höheres Kollegsemester.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Darüber hinaus sind über alle Sitzungen des Prüfungsausschusses ein Protokoll zu fertigen.
- (6) Für die mündliche Prüfung in den einzelnen Fächern bildet der Vorsitzende Fachausschüsse. Jedem Fachausschuss gehören an:
 - a) der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses; ihm obliegt die Leitung und das Führen des Protokolls
 - b) eine prüfende Lehrkraft
- (7) Prüfende sind die akademisch ausgebildeten Lehrkräfte des Studienkollegs der Karlshochschule International University, die die Prüfungsfächer in den jeweiligen Schwerpunktkursen unterrichten.
- (8) Durch den Prüfungsausschuss können auch Lehrbeauftragte, die ein wissenschaftliches Studium abgeschlossen haben, zu Prüfenden bestellt werden.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Fachausschüsse, die Prüfenden und alle weiteren ggf. bei den Sitzungen anwesenden Personen sind in allen Prüfungsangelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 5 Prüfungsfächer und Prüfungsleistungen der Feststellungsprüfung

(1) Die Prüfungsfächer der Feststellungsprüfung im wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunktkurs WW zur Vorbereitung auf wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge an Hochschulen (University of Applied Sciences) sind:

- Deutsch
- Mathematik/Informatik
- Volkswirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre
- Englisch
- German Cultural Studies

(2) Fächer der schriftlichen Prüfung sind Deutsch und zwei weitere Pflichtfächer des jeweiligen Schwerpunktkurses. Bei Auswahlmöglichkeiten entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende im Benehmen mit dem Prüfling, welches der zur Auswahl gestellten Pflichtfächer schriftlich geprüft wird. Alle Prüfungsfächer können mündlich geprüft werden.

(3) Prüfungsleistungen von Studienbewerbern für Studiengänge, deren Lehrveranstaltungen ganz oder zu einem wesentlichen Teil in englischer Sprache abgehalten werden, können – außer im Fach Deutsch – in englischer Sprache erbracht werden. Das Studienkolleg kann zur Prüfungsvorbereitung englischsprachige Unterrichtsveranstaltungen abhalten.

(4) Von der Deutschprüfung können auf Antrag Kandidatinnen und Kandidaten befreit werden, die folgende Nachweise vorlegen können:

- ein Zeugnis über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) mit Nachweis uneingeschränkter Studierfähigkeit,
- ein TestDaF-Zertifikat mit einem Durchschnittsniveau von TN4 über alle Teilprüfungen, wobei keine Teilprüfung unter TN3 liegen darf oder
- das Zeugnis über die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goetheinstituts.

- (5) Von der Englischprüfung können auf Antrag Kandidatinnen und Kandidaten befreit werden, die folgende Nachweise vorlegen können:
- ein Zertifikat Test of English as a Foreign Language (TOEFL) als Internet based Test (IbT) mit mindestens 80 Punkten oder
 - ein Zertifikat IELTS (International English Language Testing System) mit mindestens 6.0 Punkten
- (6) Die entsprechenden Zertifikate nach Abs. 4 und 5 können auch im Rahmen der Feststellungsprüfung erbracht und anerkannt werden.
- (7) Leistungsnachweise deutscher Hochschulen oder Studienkollegs können vom Prüfungsausschussvorsitzenden anerkannt werden.

§ 6 Schriftliche Prüfung

- (1) In allen Prüfungsfächern gemäß § 5 Absatz 2 werden schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren durchgeführt. Die Prüfungsaufgaben, die aus den Stoff- oder Lehrplänen des Studienkollegs entnommen werden, sind dem Prüfungsausschussvorsitzenden zur Billigung vorzulegen.
- (2) Die schriftliche Prüfung im Fach Deutsch orientiert sich in Form und Anforderung an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber.
- (3) Die schriftliche Prüfung im Fach Englisch orientiert sich in Form und Anforderung am Test of English as a Foreign Language (TOEFL) als Internet based Test (IbT) mit mindestens 80 Punkten oder am IELTS Test (International English Language Testing System) mit mindestens 6.0 Punkten.
- (4) In Deutsch und in den Fremdsprachen kann die Benutzung eines einsprachigen Wörterbuchs in der jeweiligen Sprache gestattet werden, soweit dies mit den Regelungen des jeweiligen Tests übereinstimmt.

§ 7 Durchführung der schriftlichen Prüfung

- (1) Die organisatorische Durchführung der schriftlichen Prüfung obliegt dem Leiter des Studienkollegs. Sie umfasst die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung, insbesondere hinsichtlich der Prüfungsaufsicht.
- (2) Die Aufgaben stellen die Prüfenden, die für das jeweilige Prüfungsfach zuständig sind. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt 180 Minuten. Besteht ein Prüfungsfach aus mehreren Teilprüfungen, so wird die Prüfungszeit entsprechend auf die Teilprüfungen verteilt.
- (3) Schriftliche Prüfungen werden unter Aufsicht einer oder eines Prüfenden durchgeführt.
- (4) Über jede schriftliche Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das von den Aufsichtsführenden zu unterschreiben ist. In dem Protokoll sind insbesondere die Prüfungszeit, die Namen der Aufsichtsführenden und besondere Vorkommnisse festzuhalten.
- (5) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von einer vom Prüfungsausschussvorsitzenden bestimmten Lehrkraft korrigiert und nach Maßgabe des § 10 benotet.
- (6) Eine Korrektur einer schriftlichen Prüfungsarbeit durch einen zweiten Prüfer findet statt, wenn im Falle einer Wiederholungsprüfung gemäß § 15 das endgültige Nichtbestehen der Feststellungsprüfung droht. Weichen Erst- und Zweitbeurteilung um höchstens eine Notenstufe voneinander ab, gilt der auf eine Dezimale errechnete Durchschnittswert der beiden Bewertungen; es wird nicht gerundet; ansonsten entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Note.

§ 8 Mündliche Prüfung

- (1) Eine mündliche Prüfung findet in Deutsch, Englisch und allen Fächern statt, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren.

Die mündliche Prüfung ist außerdem obligatorisch, wenn das Ergebnis der schriftlichen Prüfung um mehr als eine Note von den im zweiten Halbjahr des Studienkollegs erbrachten Leistungen abweicht oder das Bestehen der Prüfung oder der Teilprüfung vom Ergebnis der mündlichen Prüfung abhängt. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in zwei schriftlich geprüften Fächern sowohl im zweiten Halbjahr des Studienkollegs als auch in der schriftlichen Prüfung keine ausreichenden Leistungen erzielt hat.

- (2) Wer das Studienkolleg nicht besucht hat, wird in den Fächern der schriftlichen Prüfung und in einem der bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 nichtgewählten Fächern mündlich geprüft. Von der mündlichen Prüfung in den schriftlich geprüften Fächern kann abgesehen werden, wenn in der schriftlichen Prüfung mindestens befriedigende Leistungen erbracht worden sind. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen wer in zwei schriftlich geprüften Fächern keine ausreichenden Leistungen erzielt hat.

§ 9 Durchführung der mündlichen Prüfung

- (1) Die organisatorische Durchführung der mündlichen Prüfung obliegt dem Leiter des Studienkollegs. Sie umfasst die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung und die Bekanntgabe der Prüfungsfächer und Prüfungstermine.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt zwischen 15 und 30 Minuten, zuvor ist den Kandidatinnen und Kandidaten ausreichend Zeit zur Vorbereitung einzuräumen.
- (3) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das die Zusammensetzung des Fachausschusses, den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten, die Prüfungsaufgaben, Beginn, Ende und den wesentlichen Verlauf der Prüfung, etwaige besondere Vorkommnisse sowie das Prüfungsergebnis festhält. Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Fachausschusses zu unterschreiben.
- (4) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung wird vom Fachausschuss die Bewertung der mündlichen Leistungen nach Maßgabe der § 12 festgelegt. Kann sich der Fachausschuss nicht auf eine Note einigen, wird die Note aus dem auf die erste Dezimale errechneten Durchschnittswert der Bewertungen aller Mitglieder gebildet.

§ 10 Benotung der Prüfungsleistung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

sehr gut (1 – 1,5)	=	eine hervorragende Leistung,
gut (1,6 – 2,5)	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
befriedigend (2,6 – 3,5)	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ausreichend (3,6 – 4,0)	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
nicht ausreichend (4,1 – 5,0)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten auch mit einer Dezimale angegeben werden.

Setzt sich eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen zusammen, so wird ein gewichteter Mittelwert berechnet. Die Gewichtung muss bei der Aufgabenstellung angegeben werden.

§ 11 Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Die nach Beendigung der Prüfung legt der Prüfungsausschuss in einer Schlusssitzung aufgrund der Prüfungsleistungen und der Noten am Ende des zweiten Halbjahres des Studienkollegs die Endnoten der einzelnen Prüfungsfächer fest.

(3) Bei Ermittlung der Endnoten zählen

1. bei Prüflingen, die das Studienkolleg besucht haben,
 - a. in Fächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wurde, die Note am Ende des zweiten Halbjahres des Studienkollegs, die schriftliche und mündliche Prüfungsleistung je einfach,

- b. in Fächern, in denen nur schriftlich oder nur mündlich geprüft wurde, die Note am Ende des zweiten Halbjahres des Studienkollegs sowie die Prüfungsleistung je einfach. Wird ein Fach nicht geprüft und von einer mündlichen Prüfung abgesehen, zählt die Leistung des zweiten Halbjahres des Studienkollegs als Endnote,
 - 2. bei Prüflingen, die kein Studienkolleg besucht haben, die schriftliche Prüfungsleistung doppelt, die mündliche Prüfungsleistung einfach.
- (4) Die Feststellungsprüfung ist als Ganzes bestanden, wenn die Endnoten in keinem Prüfungsfach schlechter als 4,0 gemäß Notenskala aus § 10 sind. Wurden in mehr als einem Fach keine ausreichenden Leistungen erbracht, ist die Prüfung nicht bestanden. Wurde in der Prüfung in nur einem Fach keine ausreichende Leistung erbracht, wird in diesem Fach eine Nachprüfung gestattet; der Prüfungsausschuss setzt den Termin für die Nachprüfung fest. Wird der für die Nachprüfung festgesetzte Termin vom Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht wahrgenommen oder in der Nachprüfung keine ausreichende Leistung erreicht, ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.
- (5) Über die Schlussitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Prüfungsausschuss vorsitzenden und dem protokollführenden Mitglied zu unterschreiben ist.
- (6) Das Ergebnis der Prüfung wird den Prüflingen nach der Schlussitzung mitgeteilt.

§ 12 Zeugnis über die Feststellungsprüfung

- (1) Über die bestandene Feststellungsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält insbesondere die Noten in den einzelnen Prüfungsfächern und die Durchschnittsnote der gesamten Feststellungsprüfung. Die Durchschnittsnote wird als Mittelwert aus den Endnoten der einzelnen Fächer gemäß § 11 berechnet und auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.
- (2) Das Zeugnis bescheinigt, dass die Inhaber die Prüfung gemäß den Anforderungen des Schwerpunktkurses bestanden und ihre Eignung zur Aufnahme eines Studiums an der Karlsruhochschule International University in den dem Schwerpunktkurs zugeordneten Studiengängen nachgewiesen haben.

- (3) Das Zeugnis über die Feststellungsprüfung ist nur gültig, wenn es das Siegel der Karlshochschule International University trägt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie dem Leiter des Studienkollegs unterschrieben ist.
- (4) Über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist vom Prüfungsausschussvorsitzenden ein schriftlicher, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid zu erteilen.

§ 13 Ergänzungsprüfung

- (1) Wer nach bestandener Prüfung einen Studiengang der Karlshochschule International University eines anderen in den Anlagen genannten Schwerpunktkurses studieren will, legt eine Ergänzungsprüfung ab. Die Ergänzungsprüfung erstreckt sich auf diejenigen Fächer des Schwerpunktkurses, dem der neu gewählte Studiengang zugeordnet ist und in denen die Bewerberin oder der Bewerber bisher keine Prüfung abgelegt hat bzw. in denen höhere Anforderungen gestellt werden. Der Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und legt fest, welche der bisher erbrachten Prüfungsleistungen angerechnet werden. Die Ergänzungsprüfung kann nur als Ganzes abgelegt werden.
- (2) Wer ein Prüfungszeugnis nach § 12 Abs. 2 erhalten hat, und einen deutschsprachigen Studiengang des jeweiligen Schwerpunktkurses studieren will, legt die Ergänzungsprüfung im Pflichtfach Deutsch oder die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber nach der jeweiligen örtlichen Sprachprüfungsordnung oder den TestDaF ab.
- (3) Über die bestandene Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das nur in Verbindung mit dem Zeugnis der ursprünglichen Feststellungsprüfung gültig ist. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend. Die Durchschnittsnote der gesamten Feststellungsprüfung wird aus den Noten der Prüfungsfächer in der Ergänzungsprüfung und den Noten den übernommenen Noten der ursprünglichen Feststellungsprüfung gebildet.
- (4) Eine nicht bestandene Ergänzungsprüfung kann einmal wiederholt werden.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die sich für eine Ergänzungsprüfung angemeldet haben, kann der Besuch der Lehrveranstaltungen im zweiten Kollegsemester des entsprechenden Schwerpunktkurses gestattet werden.

§ 14 Versäumen der Prüfung und Nachholung von Prüfungsleistungen

- (1) Wer nach der Zulassung zur Prüfung oder Teilprüfung von der Prüfung oder einem Prüfungsteil zurücktritt, hierzu nicht antritt oder eine begonnene Prüfung bzw. einen begonnenen Prüfungsteil nicht zu Ende führt (Versäumen), hat diese nicht bestanden, es sei denn, dass das Versäumen der Prüfung auf einem von ihm nicht zu vertretenden wichtigen Grund beruht.
- (2) Beruht das Versäumen der Prüfung oder Teilprüfung auf einem von dem Studierenden nicht zu vertretenden wichtigen Grund, insbesondere einer Erkrankung, so hat er das Studienkolleg unverzüglich über die Gründe zu informieren und innerhalb von drei Arbeitstagen eine ärztliche oder amtliche Bescheinigung über die Gründe des Versäumens vorzulegen.
- (3) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Absatz 1 der Prüfung oder Teilprüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen wichtigen Grund nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn der Prüfling bei Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.
- (4) Sofern der Prüfungsausschuss die Gründe als wichtigen Grund im Sinne des Absatzes 1 anerkennt, gilt die Prüfung oder Teilprüfung als nicht unternommen. In diesem Fall wird von dem Prüfungsausschussvorsitzenden bestimmt, wann der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung nachzuholen ist. Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen.

§ 15 Wiederholung der Feststellungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Feststellungsprüfung kann nur einmal wiederholt werden.

- (2) Haben Kandidatinnen oder Kandidaten die Feststellungsprüfung nur in einzelnen Prüfungsfächern nicht bestanden, so muss die Prüfung auch nur in diesen Prüfungsfächern wiederholt werden. Die Noten der bestandenen Prüfungsfächer werden bei der Prüfung übernommen.
- (3) Auf schriftlichen Antrag können sich die Kandidatinnen oder Kandidaten bei der Wiederholung auch in bereits bestandenen Prüfungsfächern prüfen lassen. In diesem Fall werden die Noten der ersten Prüfung durch die Noten der Wiederholungsprüfung ersetzt, auch wenn sich dadurch eine Verschlechterung ergibt.

§ 16 Ausschluss vom Prüfungsverfahren

- (1) Versuchen Kandidatinnen oder Kandidaten das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder unzulässige Hilfe anderer Personen zu beeinflussen, können sie vom zuständigen Prüfenden von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden; die betreffende Prüfungsleistung wird in diesem Fall als nicht bestanden bewertet. In besonders schweren Fällen kann der Prüfungsausschuss auch den Ausschluss vom gesamten weiteren Prüfungsverfahren beschließen.
- (2) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorlagen oder dass über Zulassungsvoraussetzungen getäuscht wurde, kann der Prüfungsausschuss nach vorheriger Anhörung der Prüflings die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die betreffende einzelne Prüfungsleistung und die festgesetzte Gesamtnote abändern oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen; bei Änderung der Gesamtnote ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Die Rücknahme der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als drei Jahre vergangen sind.
- (3) Absatz 1 gilt sinngemäß auch für Kandidatinnen oder Kandidaten, die den Ablauf einer Prüfung bewusst stören und damit andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer von der ordnungsgemäßen Erbringung der Prüfungsleistung abhalten.

§ 17 Nachteilsausgleich

Machen Kandidatinnen oder Kandidaten durch ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen Behinderung oder länger andauernden Krankheiten nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss entweder die Bearbeitungszeit zur Erbringung der Prüfungsleistung angemessen zu verlängern oder anstelle der vorgesehenen Prüfung gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zuzulassen. Voraussetzung ist ein Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten.

§ 18 Einsicht in die Prüfungsarbeiten

Kandidatinnen oder Kandidaten haben das Recht nach Abschluss des Prüfungsverfahrens innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Bekanntgabe des Ergebnisses Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten und die Prüfungsakten zu nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt nur in Gegenwart einer oder eines Prüfenden.

§ 19 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

Alle Prüfungsunterlagen werden zwei Jahre, gerechnet ab dem Tag der Bekanntgabe der Ergebnisse, aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. Wird den Prüfungsergebnissen widersprochen, so werden Prüfungsunterlagen solange aufbewahrt, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 26.04.2016

Prof. Dr. Manfred Schmitz-Kaiser
Präsident